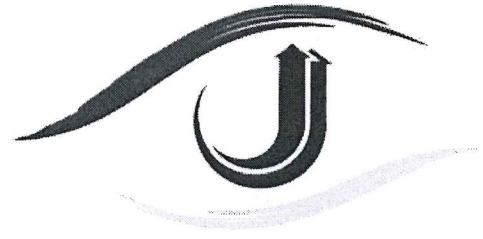


Gemeinde Bad Klosterlausnitz

als Erfüllende Gemeinde

Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina,
Serba, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. September 2024 der Gemeinde Serba

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Serba in der Sitzung am 29. Januar 2026 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. September 2024, zuletzt geändert am 20. August 2025, beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 Abs. 4 – Entschädigungen – wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

	rückwirkend am 01.01.2025	mit Wirkung vom 01.01.2026
der ehrenamtliche Bürgermeister	705,00	800,00
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	177,00	200,00

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Der § 12 - Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt ergänzt:

- (3) Für die Veröffentlichungsbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung an den Verkündungstafeln gemäß Abs. 2.

Alle nachfolgenden Absätze verschieben sich um eine Position.

Der § 13 Abs. 2 - Haushaltswirtschaft - wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Bürgermeister genehmigt über-/außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Über-/Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist ermächtigt, dem Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz Untervollmacht bis zu einer Wertgröße von 1.500,00 Euro zu erteilen.

Artikel 2

1. Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Serba tritt - mit Ausnahme des Artikels 1 - § 11 Abs. 4 der Satzung – am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Artikel 1 - § 11 Abs. 4 - der Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Serba, den 10. Februar 2026


Kathrin Löbel
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 10. Februar 2026 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Bekanntmachungsvermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. September 2024 der Gemeinde Serba wurde gemäß Satzung im Amtsblatt „Infokurier“ der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz (Ausgabe Jahrgang 02 Nummer 05 Seite 3 - 4) vom 02. März 2026 örtlich bekannt gemacht.

Serba, den 03. März 2026


Kathrin Löbel
Bürgermeisterin

